

Heilpraktikergesetz gilt nicht für Gröning

Von seinem Rechtsbeistand Dr. A. Roedel

Jedes Zusammenleben von Menschen spielt sich unter gewissen Normen ab, die sich notwendigerweise schon in den Uranfängen der Menschgeschichte ergeben haben und die das Recht des Einzelnen und der menschlichen Gesellschaft festlegen. Da jedes Zusammenleben von Menschen eine Anerkennung gewisser grundsätzlicher Forderungen bedingt, sich andererseits diese Forderungen aus der Struktur der menschlichen Natur ergeben, bezeichnen wir diese Normen als Naturrecht. Dieses Naturrecht hat in erster Linie in den Geboten der großen Kirche seinen ersten schriftlichen Niederschlag gefunden. Später wurde es bei allen Völkern teils als Gewohnheitsrecht, teils als geschriebenes Recht übernommen und in den großen Gesetzgebungswerken verankert.

Wie im Naturrecht der Anspruch auf genügend Nahrung zur Erhaltung der menschlichen Existenz begründet ist, so ist auch die Gesundheit des Menschen ein wertvolles Gut, dessen Erhaltung oder Wiedergewinnung zu den natürlichen Rechten jedes Menschen gehört. Dieses unveräußerliche Recht entspricht so sehr tiefster menschlicher Sehnsucht, daß jede Beschneidung oder Beengung als starker Eingriff empfunden und auch nie Anerkennung und Beachtung finden wird. Wie die Sehnsucht nach Gesundheit und Heilung nie durch gesetzgeberische Maßnahmen eingeengt werden kann, so auch nicht die Kraft zur Heilung, die einem Menschen innewohnt. Alles geschriebene Recht, das diesen Anforderungen nicht gerecht wird, widerspricht dem Naturrecht und verfällt der Nichtanerkennung und zuletzt der Mißachtung, bis ein vernünftiger Gesetzgeber Abhilfe schafft.

Eines der Gesetze, die so der Mißachtung anheimfallen, ist das Heilpraktikergesetz vom 17. 2. 1939. Geschaffen aus einem Geist, alles zu regeln und alles der Allmacht des Staates unter Mißachtung der Rechte des Individuums zu unterwerfen, ist es ein typisches Gesetz einer vergangenen Epoche, in der jeder Schritt des Menschen bewacht und geregelt sein sollte und jede freie Entwicklung der Individualität Hochverrat war.

Selbst dieses Gesetz, das dazu dienen sollte, den Heilpraktiker, den sogenannten Naturdoktor, abzuschaffen und zum Aussterben zu verurteilen, mußte einräumen, daß es den geborenen Arzt, das Genie von Geburt gibt, dem man nicht gut die Betätigung versagen kann, auch ohne daß er die für den Arzt bestehenden, gesetzlich geregelten Voraussetzungen erfüllt. Dieses gesetzlich nicht erfassbare Wissen und Können des Genies sollte aber an einen Leistungsnachweis gebunden sein, der einmal nur in Ausnahmefällen überhaupt akzeptiert und dann, wenn zugelassen, vor der Schulmedizin praktiziert und von dieser anerkannt und gebilligt sein mußte. Immerhin, das Zugeständnis gibt zu denken und beweist, daß selbst im autoritären Staat gewisse unabdingbare Rechte nicht ganz ausgelöscht werden konnten, wenn sie auch auf das Stärkste beschnitten wurden. Dieses Gesetz, das sogenannte Heilpraktikergesetz, das die „Kurierfreiheit“ aufhebt, ist ein Gesetz des nationalsozialistischen Staates und als solches ein autoritäres Gesetz, das die menschliche Freiheit mehr als notwendig einschränkt.

Es gibt Menschen, die noch unerforschte Kräfte besitzen, die bereit sind, alle diese Kräfte in den Dienst der Menschheit zu stellen und so in Fällen, in denen weder Heilung noch Linderung nach dem heutigen Stand der Wissenschaft möglich ist, zu helfen. Diese Möglichkeit, der leidenden Menschheit zu helfen, kann als natürliches Recht aller Menschen durch Gesetze nicht beengt oder gar untersagt werden.

Einer dieser Menschen, die begnadet sind, anderen Menschen zu helfen und denen die Kraft gegeben ist, zu heilen, insbesondere auch da, wo andere nicht mehr heilen können, ist Bruno Gröning, Arzt von Geburt und von Gottes Gnaden, ein tiefgläubiger Mensch, der erfüllt von seiner Mission, diese in ihm ruhende göttliche Kraft zum Nutzen und Wohle der Menschheit allen Kranken und Heilsuchenden zu widmen gewillt ist. Ihm zu helfen und damit den Kranken zu helfen, ist unsere Aufgabe, damit nicht die heilwirkende Kraft im Gestrüpp einengender Paragraphen erstickt.

Wenn wir nun als brave Untertanen, nicht gequält durch Krankheiten, frei von jedem Impuls, Diener jedes Gesetzes uns fragen, wie das Wirken Grönings mit dem Heilpraktikergesetz in Einklang gebracht werden kann, so müssen wir folgende Gesichtspunkte beachten:

Auch nach dem Heilpraktikergesetz blieb es jedem gestattet, ohne berufs- oder gewerbsmäßige Ausübung heiltätig zu sein. „Wer in selbstloser Weise“ — so sagt die Begründung des Gesetzes — „seinen Mitmenschen hilft, Krankheiten vorzubeugen oder sie zu heilen, kann und soll daran nicht gehindert werden“.

Nicht berufs- oder gewerbsmäßig: Gröning hat für die Heilungen kein Entgelt genommen. Sein Wahlspruch ist: Wer nirgends Heilung gefunden hat, möge zu ihm kommen, Geld und Angst zu Hause lassen, Glauben und Zeit mitbringen. Glauben, weil er unerläßliche Voraussetzung für jede Heilung ist, Zeit, weil jede Heilung gewisse Zeit beansprucht.

Diese freie Heiltätigkeit, die Gröning ausübt, unterliegt daher überhaupt nicht dem Heilpraktikergesetz. Das Gesetz sieht auch diese Fähigkeit selbst vor, wenn es in § 8 der Durchführungsverordnung ver-

Echo der Woche,
9. 9. 1949

langt, daß derjenige, der einen Antrag auf Zulassung als Heilpraktiker stellen will, seine Heilbefähigung und seine Heilerfolge für einen Zeitraum von mindestens 3 Jahren nachzuweisen hat.

Man wird also Gröning zubilligen müssen, daß er seine freie Liebestätigkeit ausübt, und auch die Hüter der Paragraphen werden ihm unter diesem Gesichtspunkt diese Tätigkeit zubilligen müssen, Heilungen vorzunehmen, um damit Heilbefähigung und Heilerfolge unter Beweis zu stellen. Auch bei strenger Auslegung des Gesetzes wird man zugeben müssen, daß eine Tätigkeit, die der Erforschung der Kräfte dient, die in diesem Manne ruhen noch keine berufsmäßige Ausübung ist, denn schließlich muß in diesem Zwischenstadium auch Gröning die Möglichkeit gegeben werden, zu arbeiten und zu forschen.

Eine großzügige Staatsverwaltung wird aber schon heute, um der Gefahr zu begegnen, daß dieser Mann für uns verloren geht, die Ausnahmegenehmigung erteilen, weil Gröning in der Öffentlichkeit bereits genügend Beweise für seine Heilbefähigung und seine Heilerfolge gebracht hat und die Tatsache der Öffentlichkeit somit auch den Behörden bekannt ist. Man sollte glauben, daß hier eine bürokratische Handhabung der gesetzlichen Bestimmungen im Interesse der vielen und allzu vielen Kranken und Heilsuchenden außer acht gelassen werden könnte. Dann würde damit bewiesen werden, daß der Staat dem Wohle der Gemeinschaft dient.